


# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg</u></p> <p>Bürgermeister der GemeindeAumühle</p> <p><u>über</u></p> <p>Amtsvorsteher des AmtesHohe Elbgeest</p> <p><u>nachrichtlich</u></p> <p>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 26 – Städtebau, Ortsplanung u.Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p> <p><b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6bder GemeindeAumühle</b> <b>hier: Stellungnahme gemäß § 4a(3) Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Mit Bericht vom 5.8.2016übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen</b> und<b>Hinweise</b>:</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Herr May Tel.: -530)</u></p> <p>Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand Juli 2016) mit dem „Baumbiologischen Gutachten zum Zustand des Baumbestandes in der Bismarckallee 15“ vom 29.01.2014 und mit der „Faunistischen Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag“ vom 10. März 2016 nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.</p> <p>Auf dem Grundstück „Bismarckallee Nr. 15“ sind drei villenartige Wohngebäude mit jeweils sechs Wohneinheiten geplant.</p> <p>Nach Abgleich mit dem Luftbild und nach einer Ortsbesichtigung ist festzustellen, dass das Grundstück durch einen umfangreichen und z.T. erhaltenswerten Gehölzbestand geprägt ist.</p> <p>Der Bau von achtzehn Wohnungen einschließlich Stellplätze wird zur Folge haben, dass ein Großteil des Baumbestandes beseitigt werden muss. <u>Hierzu bestehen aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsbildes Bedenken.</u></p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des B-Plans 6b wird sich der Charakter des Grundstücks an der Kreuzung „Bismarckallee“ und „Bergstraße“ grundlegend ändern.</p> <p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: 04541 888-436 u. 437 Fax: 04541 888-160 E-Mail: hasselbeck@kreis-RZ.de Mein Zeichen: 31.26.1-0035.6b.1 Datum: 17.10.2016</p> 	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Planung ist überarbeitet worden, die Baufenster, die Wohneinheiten sowie die oberirdische Stellplätze sind im Vergleich mit der bisherigen Planung reduziert worden. Vorgesehen sind drei Wohngebäude mit insgesamt 14 Wohneinheiten, welche über eine Tiefgarage mit Zufahrt von der Bergstraße verbunden sind. Eine oberirdische Stellplatzfläche für 5 Autos im Bereich der Bismarckallee ist nur für Besucher vorgesehen. Somit kann ein großer Teil des Baumbestandes erhalten bleiben bzw. durch Neupflanzungen ergänzt werden.</p>

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>1</b> Zu dem „Baumbiologischen Gutachten“ ist anzumerken, dass der Lageplan vom 26.11.2013 mit den Angaben zu den einzelnen Bäumen leider nur schlecht lesbar ist. Außerdem ist festzustellen, dass einige Angaben im Lageplan nicht mit der tabellarischen Auflistung im Gutachten übereinstimmen; z.B. die als „Tannen“ (bot. Gattung <i>Abies</i>) im Lageplan bezeichneten Bäume an der östlichen Grundstücksgrenze werden als „Douglasie“ (bot. Gattung <i>Pseudotsuga</i>) in der tabellarischen Auflistung bezeichnet. Ich bitte um Überprüfung und ggfs. Korrektur.</p> <p><b>2</b> Ich begrüße, dass gem. Text Teil B Ziffer 3.7 Stellplätze und Carports nur auf den dafür festgesetzten Flächen errichtet werden dürfen. Für die 18 geplanten Wohnungen sind 24 Stellplätze vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass viele Haushalte zwei oder mehr Autos haben zuzüglich Besucher-verkehr ist jedoch m.E. fraglich, ob die Stellplatzflächen ausreichen. Sollte festgestellt werden, dass weitere Stellplätze erforderlich sind, ist auszuschließen, dass diese im Kronen/Wurzelbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume festgesetzt werden.</p> <p><b>3</b> Text Teil B Ziffer 4.1 setzt unter „Schutzmaßnahmen“ fest, dass die Flächen für Zufahrten und Stellplätze innerhalb des Wurzelraumes von festgesetzten Bäumen mit Wurzelbrücken fachgerecht herzustellen sind. In der Planzeichnung sind jedoch keine Stellplätze in solchen Bereichen festgesetzt/zulässig. Ich bitte deshalb, das Wort „Stellplätze“ aus dem Satz zu streichen.</p> <p><b>4</b> Im nördlichen Plangeltungsbereich ist eine Lärmschutzwand innerhalb der Kronen/Wurzelbereiche der dort zum Erhalt festgesetzten Bäume festgesetzt. Hierzu bestehen Bedenken. Als Eingriffsvermeidungs- bzw. minimierungsmaßnahme bitte ich festzusetzen, dass die Punktfundamente für die Wand außerhalb der Kronen/Wurzelbereiche der Gehölze erfolgen. Um evtl. künftige Baumpflegemaßnahmen in diesem Bereich nicht zu erschweren, empfehle ich außerdem, die Lärmschutzwand nicht unmittelbar neben den Baumstämmen zu errichten.</p> <p><b>5</b> Gem. Begründung und Text Teil B Ziffer 5.2 ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme eine 3.000 m<sup>2</sup> Gehölzanzpflanzung außerhalb der Gemeinde in der „Wentorfer Lohe“ in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vorgesehen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eigentümerin der „Wentorfer Lohe“ ist die Stiftung Naturschutz S-H. Für die „Wentorfer Lohe“ gibt es ein Entwicklungskonzept. Da es dort jedoch kein Okokonto im rechtlichen Sinne gibt, bitte ich, dieses Wort aus der Ziffer 5.2 zu streichen. Zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme liegt ein Vertragsentwurf zwischen der Stiftung Naturschutz, der Gemeinde Aumühle und der Ausgleichsagentur den vorliegenden Unterlagen bei. Zum §2 Abs. 1 des Entwurfes teile ich mit, dass die schriftliche Anerkennung der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde am 13.10.2016 erfolgte. Um einen evtl. Abwägungsfehler zu vermeiden, weise ich darauf hin, dass der Vertrag nicht später als die Satzung wirksam werden darf. Ich bitte, den Vertrag der Begründung zur Satzung als Anlage beizufügen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die textliche Festsetzung 1.1. formuliert, dass „Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen“ allgemein zulässig sind. Nach hiesiger Auffassung gibt § 3 BauNVO „Reine Wohngebiete“ i.V.m. § 1(6) BauNVO (nicht §16 wie als Rechtsgrundlage in der Überschrift angegeben!) eine solche Festsetzung nicht her. Anlagen zur Kinderbetreuung zählen zu den „Anlagen für soziale Zwecke“, die lt. §3 BauNVO nicht an die Bedürfnisse der Bewohner des Gebiets geknüpft sind. Die Verknüpfung mit den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets gilt lediglich für „Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke“. Sollen Anlagen zur Kinderbetreuung im Plangebiet also zulässig sein, wäre die Einschränkung „die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen“ zu streichen. Unabhängig davon empfehle ich, die Festsetzung zu überprüfen, da Anlagen zur Kinderbetreuung mit zu- und abfahrendem Verkehr verbunden sind, was im Zusammenhang mit dem Gebietscharakter eines reinen Wohngebiets problematisch ist. Die Untersuchung zum Parkplatzlärm kommt ja zu dem Ergebnis, dass bereits die erforderlichen 24 Stellplätze schalltechnisch problematisch sind. Weitere darüber hinaus gehende Verkehre sollten vermieden bzw. müssten gutachterlich mit untersucht werden.</p>	<p>Zu 1: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Für die drei Wohngebäude mit insgesamt 14 Wohneinheiten ist eine Tiefgarage mit 28 Plätzen vorgesehen. Oberirdisch ist eine Stellplatzfläche für 5 Fahrzeuge nur für Besucher vorgesehen. Stellplätze an einer anderen Stelle als die festgesetzten Flächen sind ausgeschlossen.</p> <p>Zu 3: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 4: Durch die Überarbeitung der Planung wird die Stellplatzfläche für Besucher ca. 13 m in Richtung Süden verlegt. Die im Lärmschutzgutachten vorgegebene Abstand von mindestens 43 m zwischen Stellplätze und nördlich vom Plangeltungsbereich liegende Wohnhäuser im „Reinen Wohngebiet“ wird eingehalten, eine Lärmschutzwand in Richtung Norden ist somit nicht mehr erforderlich.</p> <p>Zu 5: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. <b>Der Text wird noch ergänzt, da nur 2.420 m<sup>2</sup> auf der „Wentorfer Lohe“ erbracht werden kann. 580 m<sup>2</sup> wird auf einer anderen Fläche der Ausgleichsagentur erbracht.</b></p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: „Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen“ wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, insoweit, dass diese Nutzung unzulässig ist.</p>

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>In diesem Zusammenhang gebe ich erneut zu bedenken, dass die Errichtung von 18 Wohneinheiten mit 24 Stellplätzen nicht dem Gebietscharakter der historischen, lockeren Villenbebauung der Umgebung entspricht (s.a. meine Stellungnahme im Rahmen von §4(1) BauGB).</p> <p>Hinweise: Die „Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen“ ist in der Legende nicht unter „Festsetzungen“, sondern als „nachrichtliche Übernahme“ zu führen. Das Straßenprofil hingegen ist keine nachrichtliche Übernahme, sondern lediglich eine „Darstellung ohne Normcharakter“.</p> <p>Laut Anschreiben wird die Planung im Rahmen des Verfahrensschritts gem. §4(2) BauGB vorgelegt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um die erneute Beteiligung gem. §4a(3) BauGB, da das Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt wird und auf die frühzeitige Beteiligung nach §4(1) BauGB verzichtet wurde.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Die Überarbeitung der Planung sieht eine Errichtung von drei Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten, die erforderlichen 28 Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht. Lediglich eine Stellplatzfläche für 5 Besucherfahrzeuge ist oberirdisch vorgesehen. Somit wird der Gebietscharakter mit einer lockeren Villabebauung und viel Grün erreicht.</p>


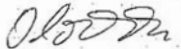


# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>Apel</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de] <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 25. August 2016 14:41 <b>An:</b> apel@bsk-moelln.de <b>Betreff:</b> WG: Stellungnahme B-Plan: Nr. 6b, 1. Änderung, Gemeinde Aumühle, Bismarkallee 15 <b>Anlagen:</b> image001.jpg</p> <p style="text-align: right;">Apel</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>----- Amt Hohe Elbgeest Fachdienst Planen und Bauen</p> <p>Christine Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-607 Fax.: 04104/990-7607 Mobil:</p> <p>-----</p> <p><b>Von:</b> m.mueller@awsh.de [mailto:m.mueller@awsh.de] <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 24. August 2016 18:49 <b>An:</b> Gade-Müller <b>Betreff:</b> Stellungnahme B-Plan: Nr. 6b, 1. Änderung, Gemeinde Aumühle, Bismarkallee 15</p> <p>Guten Tag Frau Gade-Müller, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Ich bitte die folgenden Anregungen im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen:</p> <p>In den Mündungsbereichen der neu als Erschließungsstraßen anzulegenden Stichwege sind in der Planzeichnung Müllsammelplätze dargestellt. Diese Plätze sollten, einschließlich der daraus erwachsenden Konsequenzen für künftige Anlieger, in die Begründung zur Planung mit aufgenommen werden.</p> <p>Ansonsten vielen Dank für die gute Ausarbeitung der abfallwirtschaftlichen Belange.</p> <p>Freundliche Grüße aus Eimendorst Martin Müller Abfallwirtschaft</p> <div style="text-align: center;"></div> <p>AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH Leinerwebering 13 D-21493 Eimendorst</p> <p>Tel. +49 (4151) 87 93 252 Fax. +49 (4151) 87 93 52 52 Mobil. +49 (178) 8808 521 e-mail: m.mueller@awsh.de Internet: www.awsh.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend unter Ziffer 4 ergänzt.</p>

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Sitz der Gesellschaft : D-21493 Eimendorst  
Handelsregister : HRB 8348 HL  
Geschäftsführer : Dennis Kissel


# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brookdorff-Rantzu-Str. 70   24837 Schleswig</p> <p>Amt Hohe Elbgeest FD Planung und Bauen z.Hd. Frau C. Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf</p> <p>Oberer Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle</p> <p>Ihr Zeichen: 821.41 GM 237374/ Ihre Nachricht vom: 05.08.2016/ Mein Zeichen: Aumühle-Bplan6b/ Meine Nachricht vom: /</p> <p>Kerstin Orłowski kerstin.orłowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54</p> <p>Schleswig, den 11.08.2016</p> <p><b>Gemeinde Aumühle</b> <b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b für das Gebiet: „Bismarckallee 15“</b> <b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB</b> <b>Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planunterlagen feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Kerstin Orłowski</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 5.</p>

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>Gade-Müller</b></p> <p><b>Von:</b> Dahmen, Nils &lt;Nils.Dahmen@vhhbus.de&gt; <b>Gesendet:</b> Dienstag, 16. August 2016 10:06 <b>An:</b> Gade-Müller <b>Cc:</b> 'Yomi@Kreis-rz.de'; kruse@hvv.de; b.schoenefeld@kreis-stormarn.de <b>Betreff:</b> Gemeinde Aumühle, B-Plan 6b Bismarckallee 15</p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am B-Plan 6b der Gemeinde Aumühle. Wir möchten zu Punkt 3 der Begründung darauf hinweisen, dass ab Dezember 2016 die neue Buslinie 433 von Aumühle über Kuddewörde nach Trittau in Betrieb gehen wird. Diese verläuft in Aumühle über die Straßenzüge Bismarckallee und Bergstraße, somit genau entlang der West- und der Südgrenze des B-Plangebietes. Diese Linie soll im ersten Schritt Montag bis Freitag einmal stündlich verkehren. Eine mittel- bis langfristige Veränderung der Betriebszeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten dies in der Planung, insbesondere bei einer schalltechnischen Betrachtung zu berücksichtigen.</p> <p><input type="radio"/> Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nils Dahmen Leistungssteuerung / Produktentwicklung</p> <p><b>Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH</b> Curslackner Neuer Deich 37, 21029 Hamburg Tel 040 72594-212 Fax 040 72594-220 Mobil <a href="mailto:nilsdahmen@vhhbus.de">nilsdahmen@vhhbus.de</a> Internet <a href="http://www.vhhbus.de">www.vhhbus.de</a></p> <p><a href="https://www.facebook.com/vhhbus">www.facebook.com/vhhbus</a> <a href="https://twitter.com/vhhbus">https://twitter.com/vhhbus</a></p> <p>-- Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof, Geschäftsführung: Toralf Müller Sitz der Gesellschaft: Hamburg Steuernummer: 27 116 00054 Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 138378</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Innerhalb der schalltechnischen Untersuchung hat der „Gutachter“ die Verkehrsmenge beachtet, also werden die Bewegungen der Linie 433 in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.</p>

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>Gade-Müller</b></p> <p><b>Von:</b> Kai Kröger &lt;kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de&gt; <b>Gesendet:</b> Montag, 22. August 2016 06:59 <b>An:</b> Gade-Müller <b>Cc:</b> Torsten Burmeister; Kai Wilkens <b>Betreff:</b> 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 b für das Gebiet "Bismarckallee 15" // Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage sind mit dem e-werk abzustimmen.</p> <p>Ansonsten hat das e-werk keine Anmerkungen zu der Auslegung des o.g. B-Planes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen e-werk Sachsenwald GmbH</p> <p>i. V. Kai Kröger Technischer Leiter</p> <hr/> <p> Kai Kröger e-werk Sachsenwald GmbH Hermann-Körner-Str. 61- 63 21465 Reinbek</p> <p>Tel: 040 / 72737331 Fax: 040 / 72737340 <a href="mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de">kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de</a> <a href="http://www.ewerk-sachsenwald.de">www.ewerk-sachsenwald.de</a></p> <hr/> <p>Geschäftsführer: Thomas Kanitz Hermann-Körner-Str. 61- 63, 21465, Reinbek Handelsregister Lüneburg HRB 1011 RE</p> <p><small>Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilten oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie <a href="mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de">kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de</a> umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt e-werk Sachsenwald GmbH keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.</small></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>